

im französischen Savoyen, dem Stammlande des italienischen Königshauses, in Nizza und Korsika zu finden sind. Die will aber niemand erlösen, und die Italiener, die die hetzerische Irredenta im Auge hat, wollen garnicht erlöst sein, fühlen sich ganz wohl unter dem Schutze des Doppeladlers.“

„Also hätte Italien überhaupt keinen Kriegsgrund gehabt“, meinte die Mutter.

„Einen zwingenden nicht“, antwortete Hansen. „Sein Kriegsziel ist die Beherrschung der Adria, wobei Osterreich, für das dieses Meer die einzige Zufahrtsstraße für das Weltmeer bildet, ihm hindernd im Wege steht. Um dieses Zieles willen mußte ein Kriegsgrund an den Haaren herbeigezogen werden. Wie sehr das geschehen ist, zeigt die italienische Kriegserklärung an Osterreich-Ungarn Pfingsten 1915, in der Italien Osterreich vorwarf, seiner Bündnispflicht nicht nachgekommen zu sein, weil es ihm keine Mitteilung über seine bevorstehende Kriegserklärung an Serbien gemacht habe.“

„Es ist schrecklich“, sagte die Mutter. „Ich begreife nur nicht, daß das italienische Volk das mittut.“

„Englisches Geld und französische Hetzerei und erkaufte italienische Volksaufwiegler haben auch das zustande gebracht. Dazu kam die Abhängigkeit Italiens von seiner Einfuhr an Kohlen, Nahrungsmitteln und Rohstoffen, die ein feindliches England leicht unterbinden konnte. Auch die langgestreckte Küste mit ihren wichtigen Eisenbahnen und Häfen bildete für feindliche Schiffe ein bequemes Angriffsziel.“

„Das alles wußte aber doch Italien schon früher; warum verbündete es sich dann mit uns?“ fragte Karl.

„Es war das der Ausfluß des Ärgers über Frankreich, als dieses das von Italien beanspruchte Tunis besetzte“, antwortete der Vater. „Als es aber mit Einwilligung Frankreichs und Englands Tripolis besetzen durfte, ließ es sich wieder beschwichtigen, und die Aussicht auf den Besitz der Adria trieb es vollständig in die Arme unserer Gegner.“

„Es ist schrecklich“, meinte die Mutter, „wenn man bedenkt, daß wegen der Ländergier einiger Staatsmänner Millionen von Menschen in der Vollkraft des Mannes- und Jünglingsalters ihr Herzblut opfern müssen.“

„Ja“, meinte der Vater; „wehe den Schuldigen! Ich vermöchte mit einer solchen Blutschuld auf dem Gewissen keine Stunde mehr ruhig zu leben. Gottes Mühlen mahlen langsam, mahlen aber trefflich fein. Auch sie werden seinem Strafgericht nicht entinnen.“

Stahl nach Dr. Rohrbach u. a.

O. Gesetzeskunde.

202. Aus der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Während in früherer Zeit der Gewerbebetrieb vielfachen Beschränkungen unterworfen war, hat die Gewerbeordnung, die 1869 für den Norddeutschen Bund erlassen und 1871 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt wurde, grundsätzlich, soweit dies mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl nur irgend geschehen konnte, die Freiheit des Gewerbes von allen Schranken, von Bann- und Zwangsrechten, von dem Ausschließungsrecht der Zünfte und